



9/SN-158/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

47 85

Zl. 264/85

GZ. 2219/85

17. SEP. 1985

groh

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr als Oberste
Schiffahrtsbehörde

St. Klärungskom.

Kärntnerring 8
1010 Wien

Zu Zl.: 25.032/4-I/8-1985

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schiffahrtsanlagen-
gesetz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beeindruckt sich, zum Entwurf der Novelle zum Schiffahrtsanlagen gesetz mitzuteilen, daß dieser beabsichtigten Regelung die Zustimmung gegeben wird.

Besonders aus der Blickrichtung des Landschaftsschutzes ist es erfreulich festzustellen, daß in Zukunft an den schiffbaren Flüssen unserer Heimat nicht mehr ein "Nebeneinander" von Anlegestellen sein wird, sondern eine Anlage von allen Betrieben, denen eine Konzession erteilt wurde, benutzt wird.

Der Nachteil, daß der Schiffahrtsanlageneigentümer einen gewissen wirtschaftlichen Druck ausüben kann,

- 2 -

wird wohl durch den mit der gesetzlichen Regelung verbundenen Landschaftsschutz ausgeglichen.

Sollte mit dieser Regelung sogar eine Einnahmenerhöhung der Österreichischen Schiffahrtsgesellschaft verbunden sein, insbesondere in bezug auf die ausländischen Schiffahrtsunternehmungen, so kann darin nur ein positiver Aspekt erblickt werden.

Wien, am 5. August 1985

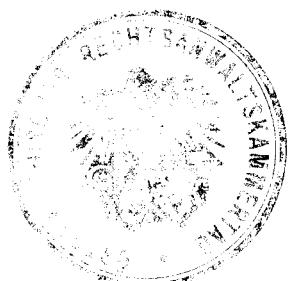
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

An die
Rechtsanwaltskammer in
FELDKIRCH, GRAZ, INNSBRUCK,
KLAGENFURT, LINZ, SALZBURG u. WIEN
zur gefälligen Kenntnisnahme übersendet.

Wien, am 5. August 1985
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.



Generalsekretär